

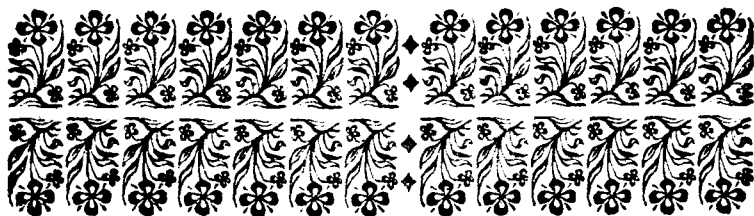
Hoch = Fürstliche

Nychstättische

Holtz = und Forst =

Ordnung.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS  
50 EAST LEXINGTON AVENUE  
NEW YORK, N.Y. 10017  
1-800-875-5022  
WWW.CHICAGO.PRESS.COM



**W**ir Marquardt

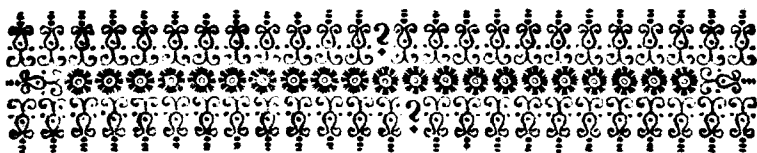
von Gottes Gnaden Bischoff  
und des Heil : Röm : Reichs  
Fürst zu Anchstätt / etc. Ent-  
biethen Allen und Jedem Un-  
sers Stiffts Praelaten / Prae-

latin / Pflegern / Castnern / Richtern / Bögten /  
Burgermeistern und in gemain Allen Unfern Un-  
derthanen / Unfern günst- und gnädigen Gruß zu-  
vor / und geben Euch zuerkennen / daß Uns nicht  
allein glaubwürdig angelangt / sondern habens  
auch mehrmalen Augenscheinlich befunden / daß  
in Unfern des Stiffts / so wol auch der Praelaten /  
Praelatin / Burgern / Gemainden und der Un-  
derthanen selbst aigen Hölzeren so fahrlässig

und übel gehauffet / dasselbig untreulich und un-  
 nützlich verschwendet / und die junge Schläg ganz  
 und gar nicht mehr gehanet werden / darauß dann  
 zubeforgen / im fall Wir nicht hierinnen steiffes  
 Einsehen halten / Unfern und deß Stiffts Under-  
 thanen und anderen Ingefessenen nachkommen an  
 Gehülz grosser Mangel und Abgang erfolgen  
 wurde; Solchem mercklichen Schaden nun hin-  
 füro fürzukommen / und damit ins künfftig die ab-  
 getriebene Schläg wieder besambt und gepflantz /  
 auch alle Unordnungen mit Abgebung deß Gehül-  
 zes und in andere weeg verhütet und ernstlich ab-  
 gestrafft werden. Als haben Wir / mit Unserß  
 Würdigen Thumb: Capituls Rath und Vorwis-  
 sen / Uns nachfolgender Holz: Ordnung / welche  
 mehrentheils auß Unserß Geehrten Herrn Vor-  
 fahrers am Stifft Weylundt Bischoff Caspars  
 Hochseel: Angedenckens im Jahr 1592. wolbe-  
 dächtlich aufgerichten Holz: Ordnung gezogen  
 worden / verglichen / auch Unfern Jäger: Maister  
 hierüber zu einem Obristen Forst: Maister gnä-  
 digst verordnet. Gebiethen hierauf Allen und  
 Jeden Unserß Stiffts Prælaten / Prælatin /  
 Pflegern / Richtern / Castnern / Bögten / Bur-  
 germaistern / und in gemain Allen Unfern / und  
 deß Stiffts Underthanen / günst: gnädig: und  
 ernstlich /

ernstlich / ob diser Unser aufgerichten und beschlossenen Holz- Ordnung steif / vöst und ernstlich zu halten / und die Verbrecher jedesmals / vermög diser Ordnung / wie darinnen vermeldt / zu verwürckter Straff zuverschaffen und anzuhalten / damit doch die Wäld / und Gehülz / so viel möglich / zu ihren vorigen Würden wieder gebracht und auf Unsere und ihre Nachkommen in gutem bäu- lichen Weesen mögen geordnet werden / dessen wollen Wir Uns zu Euch allen günst = gnädig = und ernstlich versehen / geschicht auch  
(zu dem es billich) Uns ein  
gnädig : Gefallen.





## I. ARTICUL.

**Wer** ob der **Holz- u. Forst-**  
Ordnung zuhalten schuldig seyn solle.

**L**ixtlichen so setzen und ordnen Wir zu Un-  
serm Obristen Forst-Maister/ den Besten  
Unsern Rath / Erbschencken / als Jäger-  
Maistern und lieben getreuen Veit Adamen von  
Eyb / auf neuen Dettelsaw zc. Und dann zum  
Under = Forstmaister / Unsern getreuen Georgen  
Kiseln / daß dieselbe / sambt allen Unsern Ampt-  
Leuthen und Forst = Knechten / in Unserm / auch  
Unserer Prælaten / Prælatin / Stätten / Ge-  
maindten und Underthanen Hölzer / ob diser Ord-  
nung steif halten und daran seyn sollen / daß sel-  
biger gemäß gelebt und nachgesezt werde.

## 2. ARTICUL.

**Von Straff- und Warnung**  
deren / so sich diser Ordnung widersetzen.

Da

**S**ich einer / oder mehr in solchem wie  
erst gemelt / widersezig erzaigen / oder  
jemandts nachlässig erfunden werden  
solte / sollen dieselbe von Unserm Ob-  
risten Forst- Maister / so oft es die Nothdurfft /  
gewarnet werden / über der Holz- Ordnung zu  
halten / so aber dasselb auch nicht statt / oder folg  
haben wolte / sollen die Forst- Knecht solches Un-  
serm Obristen Forst- Maister anzaigen / die sollen  
es der Nothdurfft nach besichtigen / Augenschein ein-  
nehmen / und wie sie es befinden / sambt genugsa-  
mer gegründter Erfahrung / Uns oder Unserm Hof-  
Maister und Ráthe berichten / damit man die Ge-  
bühr gegen dem Ungehorsamen und Widersetzigen  
fürnehmen möge / wie Wir Uns dann gegen den-  
selbigen gebührende Straff vorbehalten haben  
wollen.

### 3. ARTICUL.

**D**ie straffen betreffent / weme  
und wohin dieselbe gebühren soll.

**A**lle Straffen / so auf dem Gehülzen diser  
Ordnung nach verwürckt und einge-  
bracht / wollen Wir daß Uns und Unserm  
Hoch-

Hoch=Stiftt davon der halbe Theil soll erlegt und verrechnet werden / der übrige halbe Theil aber dem Obristen Forst=Maister und dem Under=Forst=Maister bleiben und gebühren / auch soll ein jeder Verbrecher / so oft er diser Ordnung zuwider betreten / auch das Pfandt=Gelt (welches Wir auf ein Orth eines Guldens taxieren ) zu sambt der Straff bezahlen / und solches jedesmals / umb mehreren Fleiß willen / denen Forst=Knechten zustehen und gelassen werden.

#### 4. ARTICUL.

## Wie die Schläg und Baw

in den Gehülzen außgezeichnet / abgethailt und angestellt werden sollen.

**U**nd nach dem man bißhero in Unserm Hoch=Stiftt / fast in allen Gehülzen mit Abhawung und Verkaufung des Holzes ein Überfluß gebraucht / und wo man nicht Zeitliche Fürsèhung und Anstellung thun solte / alsdann künfftig grosser Mangel erschainen wurde / wie vor Augen ist / solchem aber fürzukommen / so ordnen und befehlen Wir Unserm Obristen Forst=Maister / in Unsern aignen Hölzern ein fleißige Abthailung



thailung zumachen / damit man Jährlich zu Unserer Hoffhaltung/oder zur Behülzung Unserer Diener und Ambt- Leuth / denen es in ihren Bestellungen geordnet / und man zugeben schuldig seyn möchte/oder zuverkauffen etwas an gewachsenem Holz anzugreifen habe / der solle auch sonsten allerdergestalt anordnen / damit die Schläg und Hätwiederumb auf einander wachsen / und solche wenigist in zwainzig oder längst in dreyssig Jahren wieder anzugreifen seyn mögen.

## 5. ARTICUL.

**W**ie die **U**nderthanen und Gemaindten in ihren Hölzern hauen/und die Schläg machen sollen.

**U**nd sonderlich befehlen Wir / weil Unsere Underthanen und Dorff = Gemaindten in ihren Hölzern bishero kein Ordnung gehalten / sondern Jährlich ein grosse weite abhauen und gebrauchen / darauß dann erfolgt/ daß sie zu ihrem Gebrauch nicht allein die Nothdurfft nicht mehr haben / sondern zu keinem Brennholz / so gewachsen / mehr kommen mögen / darumben befehlen Wir Unserm Obristen Forst- Maister / daß die Underthanen in ihren Gemain-

und aigen Hölzern / auch obgehörter massen ein Abthailung machen und darob halten / daß Jährlich über die abgebene und außgezeichnete Lörer oder Schachen / weder Bau: oder ander Holz / groß oder klein nicht gehauen ; So dann solche Abtheilung wenigist auf zwainzig oder maist auf dreyßig Theil Hant geordnet und Jährlich nicht mehr dann derselben einer abgehauen werden solle / bey Straff zehen Gulden / wo aber der Ueberhau: und dasselb Verbrechen so groß / alsdann soll uns fernere und höhere Ermäßigung der Straff vorbehalten seyn.

## 6. ARTICUL.

**D**aß die neuen Schläg nachfolgender gestalt sollen gehäuet werden.

**W**ir gebiethen auch ernstlich und wollen / daß alle neue Schläg auf den Wälden in unserm Hochstift drey Jahr mit Graas / Laubrechnen / und dann sehs Jahr mit Kindviech und Pferdten / auch Schaafen / die darinnen zu hüten und zu waiden verschont / und mit Fleiß geheuet sollen werden / bey Straff von jedem Haupt neben dem Pfand- Geld 30. Kr. oder nach Gelegenheit des Verbrechens höhere Straff /

so

so oft es einer übertritt / es wäre dann sach / daß  
selben Orths grosser Mangel der Masse oder Dirze  
halben an der Waid vorhanden / alsdann mögen  
sie ihre Beschwerdten disfalls an Uns / oder an  
Unsern Obristen Forst- Maister schriftlich gelan-  
gen lassen / damit fürters die angebrachte Mangel  
besichtigt / und ferners von Uns auf vorgehende  
Relation Beschaidt gegeben werden köndte.

## 7. ARTICUL.

**Was** und wie viel man im  
Abhauen: Samb und Sambrenser in jeder Tau-  
chert stehen und bleiben / und wie diejenige /  
so dieselben abhauen / gestrafft  
werden sollen.

**W**ann sich dann befind / daß fast in allem  
Gehülz mit Sambrensen / Bauholz /  
auch geschlachten und ungeschlachten  
Bäumen mit stehen lassen / und in Ab-  
hauung derselben kein Ordnung gehalten / sondern  
an einem Orth zu viel / am andern zu wenig ge-  
lassen wird / entweder daß die vile des Bauhol-  
zes / oder die grossen ungeschlachten Nichen das  
Brennholz vertruckten / daß auch manches Holz  
gar liecht / und kein Brennholz dabey wachset /

Solchem aber zu fürkommen / so schaffen und ordnen Wir / ehe man einen Hau zum Brennholz abhaut / daß zuvor / was für gewachsen Bauholz alt oder jung Kenser / wie nachfolgt / sollen stehen bleiben / dieselben vor allen Dingen durch die / so es Macht haben / und denen / so es befohlen ist / außgezeichnet und gemerckt werden sollen: Nemblich die geradesten und geschlachteten / in jeder Fauchert drey: oder vier groß geschlacht Nichen oder Buechbaimb / dannoch darzu fünff oder sechs gewachsene und mittelmässige Zimmer- oder Bau- Hölzer / Thannen oder Feichten / und über das von dem Brennholz / sechs oder acht junge Stambrenser von Laub-Holz / damit man / wann im andern Hau man die alte Baum angreifen wolte / alsdann die jungen an deren statt haben kundte.

Vnd im fall jemand betretten wurde / der solche Hau- oder Sambrenser eines oder mehr abhauen wurde / welche doch zuvor durch Unsern Obristen Forst- Maister oder seine Nachgeordnete jedesmals gezeichnet werden sollen / derselb soll von jedem solchem Stuck oder Baum ein Orth und zween Gulden Straff verfallen seyn / wäre aber das Verbrechen groß / so behalten Wir Uns die Straff zu mehrern bevor.

## 8. ARTICUL.

**D**aß kein Underthan / kein Holz auß den Kästen: oder Zins- Güterren verkauffen solle / es sene dann Zeitig / und wie es mit solchem Verkauff soll gehalten werden.

**E**s soll kein Underthan auß den Kästen: Herrn: oder Zins- Gütern ainich Holz hinsüro nicht verkauffen / es sene dann Zeitig und geschehe mit Vortwissen seiner Herrschafft und des Obristen Forst- Maisters / bey Straff nach eines jeden Verbrechen / doch daß Unsere Kästner und Forst- Leuthe keinem kein Kauff verstaten / er hätte dann über sein Nothdurfft Holz noch mehr übrig / und in solchem Verkauff soll keiner Macht haben mehr Brenn- oder ander Holz abzuhaben und zuverkauffen / dann was er des Jahrs zu Bezahlung der vier Handwerker / als Schmidt / Wagner / Sattler und Sailer Befserung halber seiner Geschiff und Geschürz bedürfftig seyn möchte / doch daß es alles in obgemelter Ordnung beschehe.

## 9. ARTICUL.

**D**aß ohne Erlaubnuß kein  
Fruchtbarer Baum soll abgehawen werden.

**L**es sollen in Unserm Hoch: Stiff ohne sonderbare Zulassung Unfers Obristen Forst: Meisters kein Anch / Bürn: Aepffel oder andere dergleichen fruchtbare Baum weder abgehawen noch abgestimblet / ringstweiß gebickt / gebrendt / noch darzu die Hirten kein Feuer zu machen / oder understanden werden in ainigerley Weeg dieselben zu verderben oder außzureitten / sie stehen in Hölzern / auf der Gemain oder in Wiesen bey Straff zweyer Gulden / wo aber das Verbrechen groß / behalten Wir Uns die Straff zumehrern bevor / und wo jemandts dergleichen Baum abzuhawen Betwilligung erlangt / soll er dagegen an anderen Orthen seiner Grundte wiederumb fünff oder sechs junge Baum zusetzen schuldig seyn.

## 10. ARTICUL.

**D**aß kein Holhaufen vor der  
Besichtigung und Abmessen soll angezündt  
werden.

Wann

**W**enn ein Hammermeister und Kleinschmid/  
oder derselben Kohler/ ein Meüller oder  
Hauffen auffgehatwet und angefezt/  
wöllen Wir/ daß sie es Unserm Obristen-  
und Under- Forst- Maister anzaigen/ die sich dann  
alsbald zu dem Hauffen verfügen / denselben an-  
der Höhe und Weite abmessen und einschreiben/  
auch fürterhin bey Verrechnung eines jeden Hauf-  
fen Anzahl der berührten Höhe und Weite wie viel  
er Klaffter gehalten / melden und anzaigen sol-  
len ; Es soll auch mit Verrechnung des Waldzinsß  
ohne Gefahr gegangen werden / wurde aber je-  
mandt ohne jetzt- erzehlte Besichtigung und Ab-  
messen ainichen Meüller oder Hauffen anzünden/  
der soll von selbigem Zehen- Gulden zur Straff  
verfallen seyn.

## II. ARTICUL.

**V**om Abschölen der Rind-  
ten von den Bäumen und Bast machen.

**S**etweil auch von denen Lederern / Fär-  
bern und andern durch das Abziehen  
oder Abschölen der Rindten und Bast  
machen viel stehendt frisch Holz ver-  
nachtheilt / außgedörzt und abgeschwendet wird /  
soll

soll dasselbe bey Straff fünf Gulden von einem jeden Verbrecher unnachlässig zu bezahlen dergestalt verboten seyn / daß sich niemands von stehendem Holz ainich Rindten zuschölen oder abzuziehen understehe / wo aber sonst und ohne das Kenß: oder ander Holz gefällt / daran die Rindten den gedachten oder anderen Handwerckern zum Gebrauch ihrer Handwerck dienen mögen / sollen Unsere Forst = Leuthe verfügen / daß ihnen solches gegen leydenlicher Bezahlung abzuziehen und zu schölen vergunt und zugelassen werde.

## 12. ARTICUL.

**Daß das Abhaten und Laubstraffen solle verboten seyn.**

**S**ennach durch das Abhaten und Laubstraffen / sonderlich in den jungen Schlägen und Holz = Schussen viel erößiget und verderbt wird / so soll ein solches hinfüro in Unserm Hoch = Stiffte keinem Baur noch anderem / wer die seynd / niemand außgenommen / mehr vergunt oder gestattet / sondern durch Unsere verordnete Ober = Forst = Maister und Forst = Knechte mit Fleiß verhütet werden/



werden / welcher aber darüber betretten und erfah-  
ren / der soll / so oft das beschicht / zweyen Gulden zur  
Straff verfallen seyn.

## 13. ARTICUL.

## Von Hand- u. Laubrechen in Hölzern.

**L**öner gestallt / dieweil durch Hand- und  
Laubrechen die jungen Holz- Schuß al-  
lenthalben abgehawen / verletzt oder auß-  
geraufft werden / soll dasselbig bey zweyen  
Gulden Straff von jedem Verbrecher nicht allein  
auf: und in Unfern Wälden / sondern auch Unserer  
Underthanen aigen- und Gemain- Hölzern hiemit  
ernstlich verbotten seyn / wo aber in Kenß- Hölzern  
zu gebührender Zeit das abgefallene Laub / oder  
auch in den hohen gewachsenen Nadel- Hölzern das  
ligendt Gemüß / Gemüß und Nadelwerck ohne  
Verletzung des Holzes und der jungen Schuß zu-  
samben gerechnet und zur Fietterung oder Strem  
eingeführt oder eingetragen werden kan / das mö-  
gen Unsere Forst- Leuth bis auf andere Verord-  
nung / doch allein im Herbst oder Frühling / als von  
Michaeli bis Georgi / und daß solches Ausbrechen  
jederzeit mit Vorwissen geschehe / zulassen / wurde

aber in solchem Auffrechen jemandts ain oder mehr  
jung Holz-Schuß außbreussen / der soll von jedem  
ein Orth eines Guldens Straff neben dem Pfand-  
Gelt / verfallen seyn / darumb dann auch Unsere  
Forst-Leuthe umb besserer Sicherheit willen alle  
solche Fütterung und Strew / die in ihrer Ver-  
waltung auf- und zusamben gerechnet / vor dem  
Abführen oder Eintragen / oder da es nicht jedes-  
mals seyn kundte / hernach bey den Underthanen in  
Häusern mit Fleiß besichtigen sollen.

## 14. ARTICUL.

**D**aß kein Holz mit dem Brandt  
noch sonst soll außgereuttet werden.

**S**tem es solle hinfüran niemands sich un-  
derstehen/weder auß Unseren / noch an-  
deren Hölzern künfftig etwas außzu-  
reutten / ohne sonderbare Unser Bewil-  
ligung bey Straff zwainzig Gulden.

## 15. ARTICUL.

**W**ie es mit Außziehung der  
Kant gehalten und daß dieselben nicht auß dem  
Land gegeben / und sonderlich kein Anchtener  
Kant soll gehauen werden.

Unsere

**U**nsere Ampt- und Forst- Leuthe sollen an Orthen / da es Kersch- Holz / Anchen oder Buechen und dergleichen hat / kein Ranff abgeben / haben oder aufziehen lassen / es wäre dann ein ganzer Schlag zu Scheitten / abzugeben / darauß dann die taugliche Ranff- Stangen auflösen lassen / doch soll sich niemand understehen / Ranff auß Unserm Stifft zugeben / oder zuverführen ohne Vorwissen und Bergünstigung Unsers Obristen Forst- Maisters / bey ernstlicher Straff / die einem jeden seinem Verbrechen nach gesetzt werden solle. Es soll auch gar kein Anchener Ranff ohne Vorwissen und Zulassen der Herrschafft bey derselben Straff gehalten werden.

## 16. ARTICUL.

**E**s soll auch das **B**ech auß-  
haben / Buechen: und Wandt- Aschen brennen  
hinfüro ganz verboten seyn.

**U**nd nach dem in den Gehülzen / sonderlich  
in Thann- und Feichten- Hölzern durch  
das Buechen / Bech außhaben und Wand-  
aschen brennen / viel Holz verderbt und  
verdorret / so soll solches hinfüro auch gänglich ab-  
geschafft

geschafft und nicht mehr gestattet werden / bey Straff zehen Gulden zubezahlen / und sollen hierauf Unsere verordnete Ober = und Under = Forst = Maister und Forst = Knechte ihre gute achtung geben / und da sich über solches einer oder mehr des Büchens / Wandt = Aschen brennens und Bechauff = hatwens ungehorsamblich understehen / oder auch bey den Förstern disfalls an fleissigem Aufsehen etwann Nachlässigkeit erfunden wurde / soll der / oder dieselbe Verbrecher / über die hierin bestimbte Gelt = Straff / mit Gefängnuß oder sonst mit Gelegenheit ihrer Verwürckung mit Ungnaden gestrafft werden.

## 17. ARTICUL.

**Ohne Ursach zu keinem ganz geschrotten Bau = Zimmer = Holz zugeben.**

**B**edes umb Unsers Hoch = Stifts Besserung / auch verschonung willen der Wald und Hölzer / sollen zu einem ganz geschrottenen Bau Unser Obrister = Forst = Maister / Ampt = und Forst = Leuthe ohne nachgeschribene Ursachen keine Zimmer = Hölzer geben / sondern die Underthanen dahin weisen / und anhalten / daß sie die Stöck = und Fuß = Mauren / und dar  
auf

aufzimmern / es wäre dann Sach / daß es etlicher  
 Orthen deß Zeugs / Stein und anderer Ursachen  
 halben nicht möglich wäre / da werden sich Unser  
 Ampt- und Forst- Leuthe / der Gebühr und Beschai-  
 denheit diser Unser Ordnung nach / wissen zuverhal-  
 ten / im fall aber einer oder mehr Holz auß Unsern  
 Wäldern zu seinen Gebäuen begehren wurde / soll  
 er solches Unserm verordneten Obristen Forst-  
 Maister anzaigen / der soll sich dann seines fürha-  
 benden Bauens erkundigen und mit nothwendigen  
 Bericht / auch an was Orthen deme mit zu helfen  
 wäre / an Uns gelangen lassen / und Beschaidts  
 erwarthen.

## 18. ARTICUL.

**Daß die Siner = Holz und**  
 die Seeg = Schröt im rechten Schein  
 zuschlagen.

**S**omit auch die Gebäu / so auß dem Ge-  
 hülz in Unserm Hoch- Stiff gemacht /  
 umb so viel beständiger und langwüh-  
 riger / auch das Holzwerck und Bretter  
 desto weniger wurmig oder faul werden / so sollen  
 Unsere Ober- Forst- Maister / Ampt- Leuthe und  
 Forst- Knechte mit Ernst verfügen / daß / das Holz  
 so man sonderlich zu ganz neuen Gebäuen / auch die

Seeg: Schröt/ so man zu Kästen und Traidtschütten gebrauchen will / in rechtem Schein und gebührlicher Zeit / nemblich das Radl-Holz im Zunehmenden: und das Keyß-Holz im Abnehmenden-Schein/ und wo möglich / und es eines jeden Bauens unvermeidliche Gelegenheit und Noth leyden kan / alles von Egidi an bis zu Außgang des Merzens und anderer Zeit nicht im Jahr geschlagen und gehawen werden.

## 19. ARTICUL.

**Das Zimmer = Holz zu andern Sachen nicht zugebrauchen / dann zu dem beehrten Bau.**

**A**lle Unsere Ampt-Leuth/Ober- und Under-Forst-Maister auch die Forst-Knechte Unsers Hoch-Stifts / sollen dem jenigen/ so gehörter gestalt / Bau-Holz gegeben würdet / an Unser statt sagen / daß sie die Zimmer-Holz gewißlich zu dem fürgegebenen Bau: und ja zu keiner andern Sachen nicht gebrauchen / oder auf den Wälden oder in Höfen ligen und verfaulen lassen / viel weniger verbrennen / noch in andere weeg verkauffen/auf welches dann gedachte Unsere Ampt- und Forst-Leuth ihr fleißiges Aufsehen und  
Kundt:

Kundtschaft haben sollen / daß / die solches ver-  
brechen oder übertretten / je nach Gelegenheit des  
Verbrechens ernstlich abgestraft werden.

## 20. ARTICUL.

**Das Zimer = Holz** in einer  
bestimbtten Zeit auß dem Wald zuführen und damit  
nicht neue Weg zuseuchen.

**A**ls Bau = und Zimer = Holz / auch die  
Seeg = Schröt sollen nach denselben in de-  
nen nechst = folgendten Sechs Wochen /  
auß den Wäldern und Hölzern / damit  
die Bläß und Schläg geraumbt / bey Verliehrung  
desselben Holz (darumben die jenigen / so es geschla-  
gen / nichts minder die Bezahlung darfür raichen  
sollen) abgeführt werden / es siele dann durch Re-  
gen oder Schnee ein solch Ungewitter an / oder daß  
einer sonst ehehaffte Ursachen hätte / daß ers der  
tieffen Weg oder Gehewinden halben nicht mög-  
lich / in solchem fall / und sonst nicht sollen Unsere  
Forst = Leuthe die Zeit des Abführens / biß sich solche  
Ungelegenheiten ändern / zuverlängern Macht  
haben.

Es sollen auch die jenigen / so das Zimer =  
Holz / Seeg = Schröte und anders abführen / wie  
vorge =

vorgemelt / nicht neue Weeg damit suchen oder machen / und daß im Aufladen oder Umbkehren nicht frisch Holz abgehawt werde / sondern die Zimmer = Hölzer auf den Hölzern an die Weeg zum aufladen straißen / und so die grossen Holz zum thail auf den Wälden müssen beschlagen werden / so sollen die / denen das Holz gehörig / die grobe Schaitten und Spän alsbald abführen und auß dem Waldt raumen / wo aber einer hierüber gefährlicher oder nachlässiger weiß betretten / soll er nach Gelegenheit und Befinden der Sachen gestrafft werden.

## 21. ARTICUL.

## Vom Liecht = Holz.

**L** sollen auch Unsere Forst = Leuthe gute achtung geben / weil man zu Liecht = Holz die besten / geschlachtisten und geradesten junge Baum abzuhauen pflegt / daß solches fürohin nicht mehr beschehe / ben Straff eines Guldens / und sonderlich sollen hierzu Wind = Bruch und ligende Baum / so viel möglich / gebraucht werden.

Wo man aber jemand Liecht = Holz von seinem Hoff zugeben schuldig / derselb soll mit außklaubtem Holz / an denen Orthen / sie ohne das Brenn = oder

Rot



Kol-Holz hacken / wie es der Haw : an ihme selbst  
 sten gibt / befriediget seyn.

## 22. ARTICUL.

## Wie die Fischer das Lueder- Holz haben sollen.

**D** Jeweil auch hiebevorn die Fischer die  
 Lueder-Keß nach ihrem Gefallen der-  
 massen unordenlich gehawen / daß die  
 junge Buechen und Erdt- Stämbe in  
 den Hölzern nicht wenig dardurch verderbt und  
 abgößiget worden / solchem aber fürzukommen / so  
 befehlen Wir daß künftiger Zeit die Fischer ihre  
 Lueder-Keß ohne Vorwissen und Erlaubnuß Un-  
 sers Obristen Forst-Maisters mit nichten haben /  
 sonder dieselben sollen ihnen von den Kästen der  
 Buechen oder andern Hölzern / da es den Stäm-  
 men und jungen Schussen am wenigsten Schaden  
 bringen. oder wo es seyn kan / von dem ungeschlach-  
 ten Kopp- und Busch-Holz außgezeichnet und gege-  
 ben / in solchem dann so viel möglich der Erdt-  
 Stämmen und jungen Buechen verschont werden /  
 es gehören gleich die Hölzer und Grund Uns  
 oder ihnen selbst zu.

## 23. ARTICUL.

**W**an was Zeiten im Jahr  
das Brenn = Holz verwiesen / gehawen und  
abgeführt werden soll.

**Z**weymal im Jahr als ungefährlich umb  
Martini / dann umb Liechtmessen / wie es je-  
des Orths die Gelegenheit geben kan / sollen  
Unsere verordnete Ober = Forst = Maister  
und Forst = Knechte das Brenn = und Klaffterholz  
verweisen / dann das Berwisen / nechstens darnach  
gefällt und abgehauen werden / damit es längst  
Walburgi geschlichtet und gerichtet / und solches  
durch die Forst = Leuthe könne abgemessen / und dann  
längst Martini von den Schlägen abgeführt / auch  
die Schläg dergestalt geraumbt und gehayet wer-  
den / damit sich dieselben wiederumb besämben und  
anfliegen köndten / und soll sonderlich das Keyß-  
Holz anderst nicht dann im Frühling und endlich  
vor Außgang des Merzens / dieweil es noch im  
Safft ist / und jedesmal im Zunemmenden =  
Monschein gehauen werden / damit die  
Stimpff oder Stöck alsobald wie-  
derumb außschlagen  
mögen.

24. ARTI-

## 24. ARTICUL.

**W**as unsern Dienern Amt-  
Leuthen und Pfarz-Herrn soll gegeben werden / und  
wie man es mit denselben Klafftern halten soll.

**W**ir wollen auch / daß Unsern Dienern/  
Amt-Leuthen/ Pfarzherrn / und denen  
Wir zu ihren Besoldungen Holz geben/  
und zugeben schuldig seynd / ihr Gebühr  
nicht außgeklaubt oder nach Vortheil Stangen/  
Stecken oder andere Weiß/ wie sie es gern möchten/  
und ihnen am gelegnisten wäre / sonder wie es jeder  
Zeit der Hau diser Unser Ordnung nach gibt / und  
rechte Klaffter groß gehauen werden / und weilien  
(wie Wir bericht) etliche Vortheil treiben / in dem  
sie die Klaffter grösser machen / und mit besserem  
Holz belegen lassen / derohalben auch die Holz-  
Hacker und Forst- Knecht begaben / oder sonsten  
vertrösten und mehrern Lohn geben / also daß man-  
cher ein Klaffter Holz auf ein Fahrt nicht laden  
kan / soll dasselbig hiemit gänglich abgeschafft seyn/  
und welche solchen Vortheil treiben / und mit  
grund erfahren / die sollen auch sambt dem Forst-  
Knecht / der das nicht anzaigt / mit ernst / auch mit

Verlust und Benennung ihres Diensts gestrafft werden / und der Holzhacker / der sich also anlehen last / von jeder Klaffter ein Gulden zur Buesß geben / wo ers aber nicht vermöcht / solche Straff Tag und Nacht mit Wasser und Brodt im Thurn erstatten : Wir wollen auch daß Unsere Forst- Meister und Forst- Knechte bemelten Dienern und Ampt- Leüthen / auch denjenigen so sich alten Herkommen nach in Unsern Hölzern zubehülzgen Macht haben / das gefält: oder selbst umbgefallen Holz abgeben sollen / damit anders fruchtbarh stehendt Holz / so viel möglich / erspahrt und verschont werde / und insonderheit soll keiner sein Brenn = oder Scheit- Holz anderstwo nemmen / als an denen Orthen / allwo sie die Forst = Knechte angewiesen werden.

## 25. ARTICUL.

**D**aß die jenigē so ihr Brenn- Holz in vorbestimbten Zeiten nicht abführen / dasselb verwürckt haben / auch keines ungemessen abführen sollen.

**W**elche ihr Brenn = Holz in der gesetzten Zeit / darvon oben Meldung beschihet / nicht abführen / die sollen solches verwürckt haben / und nichts destomünder  
den

den bedingten Werth darfür zubezahlen schuldig seyn / und Unser Verordnete dasselbig verfallen Holz zu Unsern Händen einziehen und anderwärts verkauften / auch Uns verrechnen / und dem / so es gehörter gestalt verwürckt / desselben Jahrs von Unsern Wäldern kein Brenn- Holz weiter folgen lassen / doch soll auch keiner sein verwisen und gehauen Klaffter vom Wald abführen / es sey dann zuvor durch die Forst- Leuthe abgemessen / welcher solches überfährt / soll von jedwedern solcher Klaffter ein Ort eines Guldens zur Straff geben.

## 26. ARTICUL.

**Was Schaidt- Holz in rechter Maß zuhauen.**

**W**emand deme auf Unsern Wäldern Brenn- Holz verwisen wird / soll dasselb an scheitern in der Länge / und an den Klafftern in der Weite und Höhe / und sonsten anderst nicht hauen / dann ihme ( eines jeden Orths Herkommen und Gebrauch nach ) dessen durch Unserere Forst- Leuthe das Meesß gegeben würdet / die grobe Nest in die Klaffter setzen / das übrig fleissig aufbuschen / wer solches überfährt / soll von ein jeder Klaffter ein Ort eines Guldeus zur Straff bezahlen /

zahlen / da er aber das mehr übertrette / soll er noch höher gestrafft werden.

## 27. ARTICUL.

**D**aß die jenigen / so auf unsern Wälden Brenn- und ander Holz Gerechtigkeit haben / nichts desto minder mit Wissen Unsers Obristen- und Under- Forst- Maisters hauen soll.

**W**er umb Brenn- und ander Holz auf Unsern Wälden Gerechtigkeit hat / und die gebrauchen will / der soll / als oft er des selbigen Holz nothdürftig / solches nichts desto minder bey Straff dreyer Gulden mit Wissen Unsers Obristen Forst- Maisters und Forst- Knechten hauen und nemmen / es solle auch einem jeden / dessen Gerechtigkeit zimlich / und wo es dem Gehülz am wenigsten schädlich / gegeben und verwiesen werden / alles auf Maas wie in der Ordnung hievorn auch Meldung beschicht / so soll auch keiner hacken / dann wo er von den Forst- Knechten angewiesen worden / damit es dem Gehülz und Wildbahn ohne Schaden sene / bey Straff zween Gulden.

## 28. ARTICUL.

# Von dirzem Holz und Wind- Fällen.

**S**onderlich sollen alle Unsere verordnete Ober-Forst-Maister und Forst-Knechte daran seyn / wo in unsern Wäldern und Hölzern ihrer Verwaltung dirz Holz und Wind-Fäll/ daß man solches keines weegs verfaulen noch unnützlich hinkommen lasse / sondern dasselbe / da es zu Seeg- Schröten / Schindlen / Liecht-Holz oder anderem besser nicht zugebrauchen / in allweg zu Brenn-Holz aufgehauen / und solches sonderlich denen / so ohne Bezahlung mit Vorwissen / wie obstehet / beholzt / verwiesen / und so lang dergleichen dirz und ligend Holz vorhanden / kein stehendes bey sonderer Unser Straff abgeben werden.

## 29. ARTICUL.

# Daß kein Forster in den Aßterschlägen und Wind-Fällen Theil haben soll.

**E**s soll in allweg kein Forster in den Wind-Fällen noch an den Aßterschlägen ainigen Theil haben / sondern mit denselben gehandelt

handlet werden / wie hieoben gemeldt / alles bey ernstlicher Straff.

## 30. ARTICUL.

**D**aß die Gaiß nicht mehr in die Wälde getrieben / auch denen Vermöglichen so Rüh - Viech halten können / die Gaiß gar verboten seyn sollen / und wieviel die Unvermöglichen halten sollen.

**A**ls auch bishero durch die Gaiß in den Wäl- den / den Hölzern mercklicher grosser Scha- den geschehen / so sollen sie hinfüro außzu- treiben und zuhüten nicht allein nicht ge- stattet / sondern in die Wäld zutreiben hiemit gänz- lich in Unserm ganzen Hoch - Stift verboten seyn / es wäre dann / daß man sie mit den Schweinen / wie etwan anderer Orthen geschicht / außtreiben und hüten lassen wolte / das soll ungewehrt seyn / wann aber die Schwein in das Gäckrig geschlagen werden / sollen bey sonderer Straff die Gaiß nicht mit denselben in die Hölzer getrieben werden / wie dann den jenigen / die vermöglich seynd Rüh - Viech zuhalten / die Gaiß gar verboten / den andern aber / so keine Rüh halten können / einem Hausfässigen zwar mehr nicht als etwann eine / zwo / oder auff's maist drey Gaiß zuhalten zuge- lassen seyn solle.



## 31. ARTICUL.

# Von Bäckrig / und daß die Nichel nicht abgeschlagen oder geklaubt werden sollen.

**W**es auf Unfern Wälden oder andern  
Orthen / da Uns die Gäcker-Nutzung zu-  
stehet / Nich = Bäum in solcher Anzahl  
hat / daß der Nichelu und des Gäckrigs  
davon zugenüssen / sollen Unsere Forst = Leuthe das-  
selbig mit den Alten oder Vieren in Dörffern zu rech-  
ter Zeit bereitten / und mit Rath Verständigen  
schätzen und jedesmals umb Egidi dessen anhero  
berichten / wie desselben Jahrs beriert Gäckrig  
ihrer Verwaltung gerathen / auch wie und in was  
weeg Uns dasselb ihres Erachtens zum besten nutz  
zuwenden und darüber Beschaidts erwarthen / in-  
sonderheit Uns dasselb keines Orths / es sey wo es  
wolle / da Wir dessen befuegt und von alters herge-  
bracht / verschweigen oder einziehen lassen / auch  
niemand kein Vorthail oder Besuech / der Uns zu  
Schmälerung raichen möchte / gestatten oder zu-  
geben / bey Unserer schwären Straff und Ungnad.

Es sollen auch ohne Erlaubnuß der Forst = Leute /

so dessen sonderlich von Uns oder Unserm Obristen-  
Forst-Maister nicht Befelch haben / niemand kein  
Schwein in das Gäckel treiben bey Straff drey  
Orth eines Guldens / neben dem Pfandt-Gelt von  
einem jeden solchen Schwein / unnachlässig zu bezah-  
len / darzu auch ohne vorgehende Erlaubnuß nie-  
mand kein Anchel klauben noch eintragen / wer sol-  
ches übertritt / soll von jeden Mezen neben dem  
Pfandt-Gelt vierzig Kreuzer zur Straff verfallen  
seyn.

## 32. ARTICUL.

**Keinen baum / von der Mü-**  
stel / Vogel-Nester / Meeder oder Immen auß-  
hauen wegen zuverletzen oder abzuhacken.

**N**ach deme bisshero sich oft begeben / daß  
von der Müstel / auch jungen Vögel /  
Meeder / und Immen wegen / viel Bäume  
verletzt / zum theil gar abgehauen / dar-  
durch nicht allein demselben / sondern auch anderen  
mehr Bäumen / so damit umbgeworffen / nicht ge-  
ringer Schaden gethan worden / als soll dasselbig  
hiemit bey Straff Vier Gulden von jedem solcher  
gestalt verletzten oder abgehauenen Baum un-  
nachlässig zu bezahlen ernstlich verbotten seyn.

## 33. ARTICUL.

# Von Bereitung und Besichtigung der Wälder.

**S** sollen auch Unsere verordnete Ober- und Under-Forst-Maister / und insonderheit die Forst-Knechte alle/nach laut ihrer Bestallung/die Wälder mit Fleiß bereiten und begehen / wie darauf gehauffet und gearbeitet werde / es sollen auch der Ober- und Under-Forst-Maister auf die Forst-Knechte aufmerckens geben/ daß sie die Wälder und Hölzer stätigs fleißig bereiten und begehen / und wo sie bey einem oder mehr Unfleiß oder Schaden verspühren / und erfahren wurden / solches einem jeden jederzeit untersagen / auch / wo vonnöthen / Uns dessen berichten / damit die nachlässigen Forster gestrafft und der Schaden gewendet werde.

## 34. ARTICUL.

**W**ie die Bränißē oder Markungen der Wälder : und Hölzer sollen beritten werden / und von Straff des Unfleiß.

**U**nsere verordnete Ober = Forst = Maister und Forst = Knecht sollen jedes Orths / mit den Ober = und Under = Ampt = Leuthen und Forst = Knechten / auch theils Unfern alten und jungen Underthanen / allweg das dritte Jahr / daß ist alle drey Jahr einmahl / alle Marck = und Reizung der Wälder / und Hölzer / so in jedes Ampt und Gezürck gehörig / bereitten und sehen / damit die Marck = Stain und Marck = Hölzer nicht abgeschlagen oder verändert / oder abgehauen / auch der Ende durch Unfleiß oder sonst nichts entzogen werde / oder Eingriff geschehe / sonder das getreulich / so viel immer möglich / handhaben / und wo in einem von den anstossenden Irung begegnet / oder Marck zwischen Unfern selbst / oder Unfern Zugehörigen oder anderen Underthanen Unfers Hoch = Stiffts Hölzern und Gründen abgangen / sich mit denselben Underthanen fürderlich eines Tags vergleichen / und die abgangene Marck wiederumb / wie sich gebührt / erneueren / wo ihuen aber hierinnen etwas zu schwer seyn wolte / sollen sie das an Uns / oder Unfern Hoff = Maister und Rätthe bringen und umb Beschaid anhalten.

Und ob under Unfern aigenen Wälden / oder Unserer Underthanen Lehen = und Zinsbahren Hölzern

Hölzern etwann zu viel / oder zu wenig veraindt  
 oder verstaindt wären / dasselb sollen vorgeschrie-  
 bene Unsere Ober- und Under- Ampt- Leuthe  
 (Schmelerung zuverhüten) nochmalen fürder-  
 lich ordentlich wie sich gebührt / verainnen / ver-  
 stainnen und verlachen / wie es die Gelegenheit gibt/  
 und am allerichtigisten ist / und Unsere Forst- Knech-  
 te über denselbigen Marcken fleissig halten / daß die  
 Hölzer darüber weder mit Aufreutten / Brennen/  
 Weegen / Steegen oder wie das Namen hat / nicht  
 geschmälert werden / wo aber in solchem oder an-  
 derm ihrer Ampts- Verwaltung Unfleiß gespührt/  
 und sie / so viel diese Ordnung betrifft / säumig ge-  
 funden werden / sollen sie ihrer Aembtter entsetzt  
 werden.

Würde aber an dem Landt- und Orth- Grä-  
 nigen Unsers Hoch- Stifts zwischen Unsern / und  
 anderer Herrschafften Gründten / ain oder mehr  
 Gränitz- Marck schaden nehmen / oder abgehen /  
 sollen gedachte Unsere Ampt- Leuth solches fürder-  
 lich an Uns / oder Unsern Hof- Maister und Rätthe  
 gelangen lassen / damit Wir / oder sie Uns mit den-  
 selben Herrschafften nothwendiger Verneuerung  
 solcher Marck der Gebühr nach zuvergleichen / oder  
 doch ihnen den Ampt- Leuthen / wessen sie sich dar-

unter zuverhalten / Beschaidt zugeben haben mögen.

Es sollen auch fürnemblich Unsere Ampt- und Forst- Leuthe fleißig Acht und Kundschaft haben / da ein oder mehr dergleichen Marckung muthwillig oder fürsächlich verlegt oder verändert wird / die Thäter wo möglich zuverfahren und zu verdienster Straff zubringen.

### 35. ARTICUL.

**D**aß kein Burger oder baur  
keinen Hund ohne Brügel ins Holz / oder über  
Landt lauffen lassen solle.

**E**s sollen keine Burger oder Baur / keinen ledigen Hund weder groß noch klein / sonderlich an denen Orthen / da Wir die Wildfuhr haben / ins Feld / Holz oder über Landt lauffen lassen / ihm sene dann ein Brügel angehenckt / bey zween Gulden Straff / welches Unser Obrister Forst- Maister von den Verbrechern unachlässig einbringen und Uns davon den halben Theil verrechnen / auß dem übrigen aber dem Obristen- Forst- Maister zween Drittel / und dem Forst- Knecht

Knecht desselben Orths der Ueberrest bleiben soll / und da der Verbrecher solches am Guth nicht vermöchte / soll derselb zween Tag mit dem Thurn gestrafft werden.

## 36. ARTICUL.

**V**on Straff deren / so sich Pfandt zugeben verwidern.

**S** Unsere Forst- Leuthe oder andere jemand in allen Puncten diser Ordnung einverleibt / oder in andere weeg verbrüchig oder straffbar befinden oder betreten / und den oder dieselben umb Pfandt oder Glübt für Unsere Ampt- Leuthe oder Forst- Maister zustellen ansprechen / und der oder dieselben sich dessen sperren und widersehen wurden / sollen solche alsbald füeglich angenommen / oder da die Forst- Leütthe / denen in frischer That zu schwach / Kundtschafft auf sie gemacht / und da sie in Unserer Obrigkeit betreten / nachmalen füeglich angenommen und eines jeden Verwürckung nach etliche Tag mit Wasser und Brodt erhalten / und ehe nicht von statten gelassen werden / sie haben dann die Geltstraff / so auf jedes Verbrechen gesetzt / doppelt oder zweyfach sambt ihrer Abzug bezahlt.

Da

Da sich auch jemand in solchem Fall so fräventlich und dergestalt erzeugt / das höhere und schwerere Straff / dann vorgesezt / vonnöthen / so sollen Unsere Ampt = Leuth in deren Verwahrung die Verbrecher seyn / solches zu Unserer Cantzley berichten und dann Beschaid's erwarthen und mitler weilen die Gefangene nicht von statten lassen.

## 37. ARTICUL.

**D**aß man das Geflügel oder derselben Uher nicht mehr abnehmen / noch Wild = Kälber / und junge Recher aufheben und weg nehmen soll.

**W**ann dann auch bishero in Unserm Hoch = Stiff in den Gehülzen und auf den Wassern / durch die Underthanen und andere frembde Personen hin : und wieder geschwaiff und nicht allein das junge Geflügel und die Uher derselben abgenommen / sondern auch allerley Gericht mit Höcken / Bögen / Schlauffen und anderm / zu Abößigung des nidern Wildbahns gestellt und geschlagen / und die Wild = Kälber und Recher aufgehebt worden : So befehlen Wir demnach daß solches hinfüran auf Unserm und Unserer Under =



Underthanen Gehülzen / männiglich abgeschafft  
und verbotten/ auch Unser Jäger-Maister/ Jäger-  
und Forst-Knecht dasselb niemand mehr gestatten/  
und die Verbrecher / so hierüber betretten / umb  
zween Gulden jedesmals gestrafft werden.

38. ARTICUL.

**Das Holztragen und klaubē**  
betreffendt.

**D**zwolen bißhero in allen Nembtern das  
Holz-Lösen oder Tragen alle Tag ohne  
Unterschied / wider alle Gebott gebrauc-  
het/dahero die Gehülz nicht in geringen  
Abgang kommen oder Schaden gebracht worden/  
So wollen Wir / jedoch auß Gnaden ( in Beden-  
ckung der armen Leuth) die Wochen drey Tag in  
Stätten / als Montag / Donnerstag und Samb-  
stag: Auf dem Landt aber zween Tag / nemblich  
Montag und Donnerstag / oder da ein Feiertag  
gemelter Tāgen einfallet/den nechsten Tag hernach  
das Dirholz einzutragen verstattet haben / wel-  
cher sich aber disem zugegen / außser den bemelten  
verwilligten : sondern in andern verbottnen Tāgen  
im Holz betretten ließ / der soll das erstemal neben  
dem Pfandt-Gelt ein Orth / das andermal zwey  
Orth eines Guldens zur Straff verfallen seyn.

Welche aber an erstermelten zulässigen Tagen grün Holz tragen / gegen denselben soll mit doppelter Straff verfahren werden.

Wollen auch hiemit ernstlich verboten haben / einich Art oder Beübel zu verderblichen Holz abhauen zu solch erlaubtem Holz aufklauben nicht mit in Waldt zunehmen / der darwider betretten / soll neben Verlust der verbotenen Waffen zum erstenmal mit zwey Orth / zum anderten und mehrmalen ein Gulden / neben dem Pfandt: Geld zur Straff verfallen seyn.

Es soll auch niemand kein Feuer / es seyen Pferd / Ochsen / Viech / oder ander Hürten / in die Wald tragen / oder an die Baum schüren / die hiezin straffbar befunden werden / oder da dardurch ein Schaden geschehen solte / die sollen ernstlich an Geld oder Leib gestrafft werden : Welches dann allen und jeden in gleichem Fall bey ebenmäßiger Straff verboten seyn soll / wie dann die Forst: Knecht auf obangedeute sowol gnädigst bewilligte / als verbottene Tag / sich jedesmals mit Fleiß in die Waldungen begeben / und ihren Pflichten gemäß ein sonderliche fleißige Obsicht haben / in Underlassung dessen sie ebenmäßig und nach Befindung und gespürten Unfleiß ihres Diensts ganz und gar entsetzt werden sollen.

## 39. ARTICUL.

# Von Straff deren so Marck abhauen oder verändern.

**I**n jeder der dergleichen Marck- Baum  
abhauet/oder Marck- Stain und Marck-  
Pfal verändert / soll zehen Gulden zur  
Straff verfallen seyn / es wäre dann daß  
es einer für seßlicher Weiß thät / behalten Wir Uns  
auf solchen Fall höhere Straff an Leib oder Belt  
bevor.

## 40. ARTICUL.

# Welcher massen/und wie oft die Waldt- Straffen sollen fürgenommen werden.

**A**lle Quatember / oder auf das wenigst alle  
halbe Jahr einmal sollen Unser Jäger-  
Maister und Forst- Maister die Delin-  
quenten und Verbrecher von eines jeden  
vorgesezten Beampten vermittelst eines Nacht-  
barlichen Requisition Schreiben/ auf einen gewis-  
sen Tag zur Stellung begehren / und ihnen in den  
Fällen / so in diser Unser Ordnung außgetruckt / die  
dabey benennndte Poën , aber in denen Fällen / so in  
diser Ordnung nicht benennt / nach Gelegenheit

und Ermässigung jeder Verwürckung gebührliche Straffen aufferlegt / und Uns / und Unserm Hoch = Stifft davon der halbe Theil verrechnet werden.

## 41. ARTICUL.

**D**aß diese Unsere Ordnung vor den Versamblungen des Volcks alle Jahr einmal soll verkündet und verlesen werden.

**E**s ist auch Unser endlicher Will und Manung / daß diese Unsere Forst = und Holz = Ordnung / nach dem die an jedes Orth überschickt seyn würdet / alsbald und fürter Jährlich / es seye in dem Frühling oder im Herbst / wie es jedes Orths die Gelegenheit am besten geben wird / vor den gewöhnlichen Versamblungen des Volcks / offentlich von Articuln zu Articuln / in Besseyn Unser Ober = Ampt = Leuthe / und jedes Ampts der geordnete Jäger = Maister / Forst = Knechte verlesen und verkündet werden solle / damit Unwissenheit halben sich hierin niemand zuentschuldigen habe.

## 42. ARTICUL.

**D**aß in jedes Ampt / auch Stätt und Märckt ein Exemplar dieser Ordnung geschickt / und wie solche verwahrt werden sollen.

**W**Ir haben auch in jedes Ampt/ Stätt und Märckt/ da sie oder ihre Underthanen aigen Holzwachs haben / ein Libell oder Exemplar diser Unser Forst- und Holz- Ordnung under und mit Unserm Secret bekräftiget verordnet/ die soll keiner Unserer Ampt-Leüth in seinem Abzug hintweck nemmen / auch niemand dieselben sonst Originaliter oder Abschriftlich bey seinen Pflichten aussere Unseres außtrucklichen Befelchs von sich geben / sonder bey den Nemptern / Klöstern / Stätten/ Märckten bey ihnen zukünftiger Gedächtnuß wol verwahrlich halten.

## 43. ARTICUL.

**Von der Forster Unfleiß.**

**S**ist auch nicht die geringste Ursach der hoch- nachtheiligen Verschwendung der Först und Gehülz in Unserm Hoch- Stifft zum Theil die Untreu: und Eigennuzigkeit / auch eins Theils der Unfleiß und Fahrlässigkeit der Forster / demnach sollen alle und jede Unsere Forster und Knechte / auf die Först/ Wald und Gehülz ihr jedes Verwaltung mit sonderm Fleiß Achtung geben / selbe stätigs bereiten und begeben / die

Unerthanen und die/so Holz schreiben lassen / dem Gehülz und Wildbahn ohne Schaden selbstem fleißig anweisen / nicht andere anzuweisen schicken / die Pfandt-Meißigen pfändten / die Pfandt nicht verwechseln / vertuschen / Schmier und Gaab nehmen / oder auß Haß zur Straff angeben / sondern ihren Pflichten gemäß nach beschehener Pfändung die Pfandt längst inner acht Tagen zum Forst-Meister Ampt liefern / und solche Pfandung mit Umständen berichten / und einschreiben lassen / damit auß bestimbten Straff Tag durch Unserm Obristen Forst = Meister die Verbrecher gebührendt mögen gestrafft werden.

Es sollen auch die Forster nicht allein die Först und Waldt stätigs Fleiß bereiten und begehen / sondern auch die Marckungen bestens beobachten / die Marggrueben wenigist alle Jahr einmal / sonderlich im Frühling fleißig raumen und erfrischen / die abgehende Pfahl wiederumb ersetzen / oder da sie dessen Bedencken tragen / Unserm Obristen: oder Unser Forst-Meister anzeigen / der solches überfährt / soll von einer jeden ungeraumbten Marggrueben ein Orth eines Guldens zur Straff verfallen seyn / so aber ein oder ander Forst = Knecht obgehörter Puncten mehrers fahrlässig erfunden wird / mit Straff zur Besserung und mehrern Fleiß gehalten /  
oder

ober da es nicht erspriessen wolte / deß Diensts ent-  
setzt werden.

Darauf gebiethen Wir Unseren Ober- und  
Under-Ampt-Leuthen / auch Jäger-Maister / Forst-  
Maistern / Jäger- und Forst-Knechten / die Uns mit  
Dienst-Pflichten zugethan / allen sambt und son-  
ders / daß ein jeder zu Vollziehung diser Unser Forst-  
Ordnung sein fleißig Aufmercken habe / und mit  
Ernst darob halte / und die Handhabe / was einer  
oder ander nicht mächtig / dasselb an Uns oder Un-  
sere Rätthe gelangen lasse.

So ersuchen und begehren Wir auch an die  
jenigen / so Gehülz in Unserm Hoch-Stiftt und  
Forstlicher Obrigkeit ligen haben / wie sich eines  
jeden Standt nach gebührt / freund- günst- und gnä-  
dig den Ihrigen / so ihnen zugehörig / zubefehlen /  
diser Unserer Ordnung zugeleben und sich vor scha-  
den und Straff zuhüten / darbey sollen sich Unseres  
Hoch-Stiftts gefessene Prælaten / Prælatin /  
Stätt / Märckt / Spittaler / Henling- und Kir-  
chen-Pfleger / Burger und Underthanen / auch  
sonst männiglich obgehörter massen diser Unserer  
Forst- und Holz- Ordnung gemäß verhalten bey  
Straff und Vermeydung Unserer Ungnad.

Daß auch insonderheit Unser Jäger-Meister  
und Forst-Maister Unseres Hoch-Stiftts / so offt  
ein

46 Hoch-Fürstl: Anchstätt: Holtz- u. Forst-Ordnung:  
ein Forst-Knecht nachlässig / oder da er etwann auf  
zutragenden Augenschein oder sonst auf erfordern  
nicht guten Bericht geben kundte / den oder dieselben  
alsbald mit dem Thurn oder dergleichen Straffen /  
dann wo es nicht geschehen und einiger Unfleiß oder  
Ungleichheit hierinnen gespührt werden solte / wur-  
den Wir nicht umbgehen mögen / gegen derselben je-  
dem selbst nach Ungnaden ernstliche Straff vorzu-  
nehmen / darnach wisse sich ein jeder zurichten und  
vor Schaden und Straff zuhüten / damit doch die  
Wäld und Gehülz / so viel möglich / auf Unserer und  
ihrer Nachkommen in gutem häulichen Weesen mö-  
gen geordnet werden / dessen wollen Wir Uns zu  
Euch Allen gñäd : und endlichen versehen /  
doch behalten Wir Uns und Unseren Nachkommen  
in allweg bevor / dise Unsere Ordnung und Sagung  
jederzeit nach Gelegenheit und erhaltendter Not-  
turfft zuändern / zu mehren / zu mündern / gar oder  
ains thails abzuthun und ein andere aufzurichten.  
Geben in Unserm Residenz Schloß auf S. Will-  
balds-Berg zu Anchstätt / r. Im ain Taussendt  
Sechshundert Sechs : und Sechzigsten Jahrs.

Marquardt.

L.S.